

2. Informationstag für Beiräte lt. § 440 ASVG

18. Jänner 1999

Veranstalter: Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33, Fax: -150 DW

Veranstaltungsort: Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33
Fax: 01 / 513 15 33-150
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Homepage: <http://www.oear.or.at/oear>



Chance oder Alibi

„Die Beiräte gemäß § 440 ASVG haben die Aufgabe, Versicherte und Leistungsbezieher in die Tätigkeit der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger verstärkt einzubinden und die Organe der Selbstverwaltung zu beraten“, so der Wille des Gesetzgebers.

Um diese Ziele zu verwirklichen, ist die Bereitschaft zur Kommunikation von allen beteiligten Personen unabdingbar. Die ÖAR als Dachverband der Behindertenverbände veranstaltete am 18. Jänner dieses Jahres den 2. Informationstag für die Beiräte, die die Interessen behinderter und pflegebedürftiger Menschen in den Gremien der Versicherungsträger vertreten.

Dr. Walter Pöltner, im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für diesen Bereich zuständig, verwies in seinem Referat auf den Widerspruch zwischen aktiver Mitsprache und der verlorenen Nähe seitens der Versicherungsträger zu ihren Mitgliedern. Was die einen Beiräte in ihren Sitzungen als „Plauderstunde“ erleben, wird in Sitzungen anderer Versicherungsträger von den Beiräten als offener, gleichberechtigter Dialog wahrgenommen. Dieser Eindruck wurde auch in der anschließenden Diskussion bestätigt.

Der Beirat ist ein wichtiges Gestaltungsinstrument. Die Gestaltungsmöglichkeiten hängen vom Engagement und Selbstbewußtsein seiner Mitglieder ab. Sie müssen sich dafür einsetzen, daß auch ihre Anliegen ernst genommen werden. Die ÖAR bietet sich hier als Informationsdreh-scheibe an, die wiederum von den Beiratsmitglieder in Anspruch genommen werden muß.

Alle behinderten Menschen müssen in den Beiräten eine Stimme bekommen, so die Forderungen der ÖAR, die Interessenvertretung behinderter Menschen in Österreich.

Bisher dürfen von ihr in den Beiräten offiziell nur Bezieher von Pflegegeldleistungen vertreten werden.

Weitere Probleme bestehen bei der Hilfsmittelversorgung. Durch die fixen Vertragspartner (Bandagisten) gibt es hier keinen freien Markt. So kommt es häufig zu Überzahlungen von Hilfsmitteln, die letztendlich wieder zu Lasten der Versicherten gehen. Auf der anderen Seite steht der Eigenfinanzierungsanteil in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Finanzsituation der Betroffenen.

Auch ist der Umstand, daß derzeit nur ein Vertreter der ÖAR im Beirat des Hauptverbandes vertreten ist, sehr unbefriedigend. Tatsachen, die ein starkes politisches Engagement von uns allen erfordern.

Seit Jänner 1997 ist das Medizinproduktegesetz in Österreich in Kraft. Ein Gesetz, daß für behinderte Menschen, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, mehr Sicherheit bringen soll. Walter Matzka, Sachverständiger für Rehathechnik erläuterte in seinem Referat die Eckpunkte dieses Gesetzes.

Beide Referate haben wir in Kurzform diesem Bericht beigelegt. Ebenso erhalten Sie die aktuellen Namen und Funktionen unserer Beiratsvertreter bei den Versicherungsträgern. Informationsaustausch und Kommunikation bilden das Fundament einer guten und effektiven Interessenvertretung. Machen Sie von beiden regen Gebrauch. Nützen wir die Chancen, damit die Beiräte keinen Alibi-Charakter bekommen.

In diesem Sinne

Heinz Schneider e.h.
(Generalsekretär)

Programmablauf

Seite

Begrüßung:

Heinz **Schneider**

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Informationsreferate:

Dr. Walter **Pöltner**

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufgaben und Zielsetzungen der Beiräte 5

§ 440 ASVG 9

Walter **Matzka**

Allg. gerichtl. beeid. Sachverständiger für Rehabilitationstechnik

Das Medizinproduktegesetz -

Möglichkeiten und Chancen zur Qualitätssicherung

in der Hilfsmittelversorgung 11

Plenumsdiskussion / Fragen zum Referat 15

Resümee und Konsequenzen der Veranstaltung 16

Anhang:

Liste der von der ÖAR nominierten Beiratsmitglieder 19

Liste der Vorsitzenden der Beiräte 26

Impressum 27

Aufgaben und Zielsetzungen der Beiräte in den Sozialversicherungsträgern

Dr. Walter Pöltner

Das Instrument "Beirat" wurde im Jahre 1993 anlässlich der 52. Novelle des ASVG geschaffen. Einerseits wurde dadurch die Forderung nach einer strafferen Organisation erfüllt - es wurden die Versicherungsvertreter von 3000 auf 1000 reduziert - und andererseits der Forderung der Pensionistenvertreter nach Mitbestimmung in den Selbstverwaltungsgremien teilweise Rechnung getragen.

Durch diese Regelung ist die Nähe zu den Versicherten teilweise verloren gegangen. Der Beirat ist kein Organ der Verwaltung oder des Vollzugs; er soll das Instrument der Partizipation durch Einbringung eigener Positionen sicherstellen.

Es ist wichtig, viele verschiedene Versicherungen zu haben, da in diesen grundsätzlich unterschiedliche Kulturen herrschen.

Der Beirat hat sich, nach anfänglichen Gründungsschwierigkeiten, zu einem sehr unauffälligen Instrument entwickelt. **Die neue Funktionsperiode sollte zur Belebung genutzt werden.**

Rechtliche Grundlage ist der § 440 des ASVG. Es gibt dort nur sehr wenige Regelungen, was Freiraum und Flexibilität bedeutet. Unter bestimmten Bedingungen und bei gegebener Mehrheit kann der Beirat seine Anhörung durch den Selbstverwaltungskörper verlangen.

Der Beirat ist ein gelebter, Recht gewordener Kompromiß. **Es fehlt ihm noch an Selbstbewußtsein, vor allem im Auftreten gegenüber den Versicherungsträgern.**

Das Problem der Reduktion der Versicherungsvertreter und der entsprechenden Auswirkungen dieser Maßnahme ist den Leistungsbeziehern nicht bewußt. Aufgrund einer Organisationsanalyse der KPMG und der dazu

abgegebenen Empfehlungen ist eine weitere Reduktion der Versicherungsvertreter zu erwarten.

Zusammenfassung

- ⇒ De facto ist der Beirat offenbar mehr als ein Kompromiß.
- ⇒ Minderheiten-Themen müssen **von den Mitgliedern** thematisiert werden!
- ⇒ Die zweite Funktionsperiode ist noch immer eine Versuchsphase. Es erscheint sinnvoll, ÖAR-intern Ziele und Themen abzustimmen.
- ⇒ Auch die Sicht der Träger zu großen sozialpolitischen Themen ist interessant und wertvoll, die Informationsaufnahme daher sinnvoll.
- ⇒ **56. ASVG-Novelle ist in Vorbereitung. Dies wäre günstiger Anlaß, um Forderungen einzubringen!**

Erfahrungsaustausch im Plenum

- Sehr positive Beziehungen bestehen zur SV der gewerblichen Wirtschaft (auch Interventionen betreffend Einzelfälle werden einvernehmlich geregelt) und zur SVA des österreichischen Bergbaues. Im zweiten Fall ist die Kleinheit der Versicherung sicherlich ein Vorteil. Es gibt dort Hausbesuche von Ergotherapeut/innen und Empfehlungen für Kuraufenthalte.
- Der Vertreter des Pensionistenverbandes fordert eine **stärkere Einbeziehung der Betroffenen = Leistungsbezieher**. Für ihn war die 52. Novelle ein Rückschritt, da der Beirat kein Äquivalent, sondern eher ein „Feigenblatt“ ist. Dies ist auch aus der Anzahl der Sitzungen ersichtlich. Der Informationstransfer erfolgt immer erst zu einem Zeitpunkt, wenn Entscheidungen (in Leistungsausschüssen) bereits gefallen sind. Daher ist es auch logisch, daß es zu keinen Beschwerden kommt.
- Auch zur PVAng besteht ein sehr gutes Verhältnis.
- Man kann über den Beirat einiges bewirken, da der Info-Transfer in beide Richtungen geht. (Es ist geplant, Pensionisten aus der Leistung für Kuraufenthalte herauszunehmen und diese zu den Krankenkassen zu transferieren).

- Folgende Forderungen werden erhoben:
 - ⇒ Stärke und Zahl der Beiräte sollte vermehrt werden.
 - ⇒ Die Dienstgeber-Vertreter fehlen häufig in den Sitzungen. Dadurch ist oft nicht einmal Beschlußfähigkeit gegeben.
 - ⇒ Die Funktion des Ombudsmannes gehört gestärkt.
 - ⇒ Entsprechende Medienarbeit (Was soll wie weitertransportiert werden?)

- Beirat ist ein gelungenes Instrument; es findet starker Informationsfluß statt. Die ständige Anwesenheit eines Vertreters des BMAGS wäre sinnvoll.

- Bei großen Trägern kann und ist Einzelfalllösung nicht Aufgabe des Beirates. Derzeit werden dort vor allem allgemeine sozialpolitische Themen aus Sicht des Trägers erklärt. Dabei bleiben Minderheitenmeinungen auf der Strecke.
 - ⇒ Es wäre wünschenswert, Positionen intern abzustimmen.
 - ⇒ Wichtiges Thema: (Medizinische) Rehabilitation, da sie derzeit nur Pflicht-Aufgabe, nicht aber Pflicht-Leistung ist.

- Einzelfalllösungen sollen dazu dienen, allgemeingültige Regelungen zu finden. Der Rechnungshof hat hier klare Regelungen gefordert. Die Beiräte sollten konkrete Vorschläge erarbeiten.
 - ⇒ Im Zuge der Neuwahlen soll eine Neuregelung der Beizahlungsgrenzen gefordert werden.

- Grundsätzlich wurde Transparenz erreicht. Nunmehr sind folgende Schritte sinnvoll:
 - ⇒ Mehr Information nach außen.
 - ⇒ Behindertenvertreter (zumindest mit beratender Stimme) in die einzelnen Vorstände bringen.

- Um die Effizienz der Beiräte und die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend zu steigern, wäre **interne Vernetzung** wünschenswert. Dazu gehört die Wahrnehmung der Termine und das Sammeln und Austauschen von Protokollen. Eventuell sollte ein Präsidiumsmitglied der ÖAR speziell mit dieser Aufgabe (Koordination) betraut werden.
- Es muß künftighin sichergestellt werden, daß alle Anstalten im Hauptverband vertreten sind (auch wenn ein Vorsitzender nicht verfügbar ist).

- ⇒ Alle behinderten Menschen sollen von uns vertreten werden (Derzeit nur Pflegegeldbezieher ohne Alterspension).
- ⇒ Die Anzahl der Vertreter der ÖAR im Hauptverband (dzt. 1) gehört erhöht.
- Beirat ist ein zahnloses Instrument. Besonders störend ist System mit Firmen, die Vertragspartner sind. Dadurch kommt es zu sinnlosen Überzahlungen (z.B. Schlauch zur Fixierung der Beine: 16.000,--, Orthopädische Schuhe: 9.000,--, Rutschbrett: 8.000,--, Elektrischer Rollstuhl: 200.000,-- = Handelsspanne: 40 %).

⇒ Die Grenzen für Zuzahlung sind „offizielles“ Einkommen, auch wenn sich das tatsächliche Einkommen (aufgrund der behinderungsbedingten Ausgaben) auf Sozialhilfeniveau bewegt.
 - In einer kleinen **Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Pensionistenorganisationen** sollte ein Forderungskatalog erstellt werden, der eine bessere und effizientere Einbeziehung der Leistungsbezieher vorsieht.

§ 440 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

ABSCHNITT IV

Beiräte

Aufgaben des Beirates

§ 440. (1) Die Versicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, und der Hauptverband haben zur Wahrnehmung sozialversicherungsrechtlicher Anliegen der Versicherten und der Leistungsbezieher (§ 440a) an ihrem Sitz einen Beirat zu errichten.

(2) Der Beirat hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Er ist vom Vorsitzenden des Beirates einzuberufen.

(3) Der Beirat kann unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers (Hauptverbandes) in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seine Anhörung verlangen. Darüber kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Beirates Beschluß gefaßt werden. Der Obmann (Präsident) oder ein von ihm bestimmter Versicherungsvertreter und der leitende Angestellte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter haben an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Das Nähere über die Sitzungen und die Beschlußfassung hat die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung zu bestimmen. Für die Beschlußfassung der Geschäftsordnung und jede ihrer Änderungen gilt Abs. 3 zweiter Satz.

Mitglieder des Beirates

§ 440a. (1) Die bei den Versicherungsträgern errichteten Beiräte bestehen aus Vertretern von

1. Beziehern einer Pension (Rente), sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind,
2. nach diesem Bundesgesetz pflichtversicherten Dienstnehmern,
3. Dienstgebern der in Z 2 bezeichneten Dienstnehmer,
4. Beziehern einer Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenze für eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters nicht erfüllen.

(2) Die Beiratsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Bestellung das 19. Lebensjahr vollendet und

ihren Wohnsitz, Beschäftigungsort (ihre Betriebsstätte) im Sprengel des in Betracht kommenden Versicherungsträgers haben. Überdies müssen sie zu diesem Zeitpunkt diesem Versicherungsträger als Leistungsberechtigter, pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen angehören. Beiratsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von gemäß § 440c Abs. 2 vorschlagsberechtigten Vereinen und deren Verbänden sein.

(3) Der beim Hauptverband errichtete Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Beiräte jener Versicherungsträger, welche in der Verbandskonferenz (§ 441 Abs. 2) vertreten sind, zusammen.

(4) Versicherungsvertreter, Bedienstete eines Versicherungsträgers und des Hauptverbandes sind von der Bestellung als Beiratsmitglied ausgeschlossen.

(5) § 420 Abs. 5 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Reise- und Aufenthaltskosten

1. höchstens viermal im Kalenderjahr, beschränkt auf die Teilnahme an Sitzungen des Beirates gemäß § 440 Abs. 2,

2. für die Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlung (Verbandskonferenz) und des Vorstandes (Verbandsvorstandes) (§ 453 Abs. 1 Z 5) gebühren.

Pflichten der Beiratsmitglieder

§ 440b. (1) Den Mitgliedern des Beirates obliegt es,

1. zum Zwecke der Information und Vertretung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich Verbindung zu möglichst vielen Mitgliedern jenes Personenkreises aufzunehmen, als dessen Vertreter sie bestellt worden sind, und

2. an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und dabei unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Versicherungsträgers die sozialversicherungsrechtlichen Interessen des von ihnen zu vertretenden Personenkreises durch die Anregung von und die Teilnahme an darauf abzielenden Erörterungen sowie die Einbringung entsprechender Anträge an den Beirat wahrzunehmen.

(2) § 424 erster und zweiter Satz ist anzuwenden.

Bestellung der Beiratsmitglieder

§ 440c. (1) Die Mitglieder des bei den Versicherungsträgern errichteten Beirates werden über Vorschlag eines gemäß Abs. 2 in Betracht kom-

menden Vereins von der Generalversammlung des Versicherungsträgers für die Amtsdauer der Verwaltungskörper (§ 425) bestellt. Für jedes Mitglied des Beirates ist gleichzeitig mit dessen Bestellung auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist für jede der im Beirat vertretenen Gruppen im Verhältnis der Zahl der den Vereinen angehörenden Mitgliedern nach dem System d'Hondt vorzugehen und nach Möglichkeit auf regionale, betriebliche oder wirtschaftliche Interessen der Gruppen Bedacht zu nehmen.

(2) Das Vorschlagsrecht steht Vereinen zu, die sich beim Versicherungsträger angemeldet haben und der Generalversammlung glaubhaft machen, daß sie durch die Zahl ihrer Mitglieder und durch die Qualität ihrer Vereinstätigkeit die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wirksam vertreten können. Sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen, stehen Vorschlagsrechte insbesondere folgenden Vereinen zu:

1. Hinsichtlich der Vertreter von Pensions-(Renten)-beziehern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von Pensions(Renten)beziehern gehört,

2. hinsichtlich der Vertreter von beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstnehmer gehört,

3. hinsichtlich der Vertreter von Dienstgebern der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstgeber gehört,

4. hinsichtlich der Vertreter der im § 440a Abs. 1 Z 4 genannten Leistungsbezieher jenen Vereinen, die von ihrer Tätigkeit her dazu geeignet erscheinen, die Interessen dieses Personenkreises wahrzunehmen oder zumindest wirksam zu fördern.

(3) Die Bestimmungsvorschläge sind spätestens am Tag vor Beginn einer neuen Amtsdauer zugleich mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 beim Versicherungsträger einzubringen.

Enthebung von Beiratsmitgliedern (Stellvertretern)

§ 440d. (1) Ein Mitglied des Beirates (Stellvertreter) ist von seinem Amt zu entheben:

1. wenn die im § 440a Abs. 2 genannten Bedingungen nicht mehr zutreffen;

2. wenn einer der im § 440a Abs. 4 bezeichneten Ausschließungsgründe nach der Bestellung eingetreten ist. Überdies findet § 423 Abs. 1 Z 1 bis 4 Anwendung.

(2) Die Enthebung des Vorsitzenden des Beirates steht der Generalversammlung, die Enthebung der sonstigen Mitglieder (Stellvertreter) des Beirates dem Vorstand zu.

Zusammensetzung des Beirates

§ 440e. (1) Die Generalversammlung hat unter Berücksichtigung des sachlichen und örtlichen Wirkungskreises des Versicherungsträgers die Zahl der Mitglieder des Beirates festzusetzen; sie muß durch sechs teilbar sein und darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Beirates setzen sich zusammen zu

1. je zwei Sechsteln aus Vertretern der im § 440a Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Gruppen,

2. je einem Sechstel aus Vertretern der im § 440a Abs. 1 Z 3 und 4 bezeichneten Gruppen.

Vorsitz im Beirat, Sitzungen

§ 440f. (1) Den Vorsitz im Beirat hat der vom Beirat aus der Gruppe der im § 440a Abs. 1 Z 1 und Z 4 genannten Personen und für dessen Amtsdauer gewählte Vorsitzende zu führen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit sowohl aller Beiratsmitglieder als auch jener Gruppe der Beiratsmitglieder, welcher der zu Wählende angehört, erforderlich. Gleichzeitig ist auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat unbeschadet des Abs. 2 zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Die erstmalige Sitzung des Beirates ist vom Obmann des Versicherungsträgers (Präsidenten des Hauptverbandes) einzuberufen. Er hat dabei auf die Wahl des Vorsitzenden des Beirates hinzuwirken. Bis zu dessen Wahl hat seine Obliegenheiten der Obmann (Präsident) wahrzunehmen.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig.

Medizinproduktegesetz (MPG)

Möglichkeiten und Chancen zur Qualitätssicherung in der Hilfsmittelversorgung

Walter Matzka

allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Rehathechnik

Zunächst eine auszugsweise Auflistung jener Paragraphen aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), die für die Hilfsmittelversorgung zu berücksichtigen sind, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Das MPG ist seit 1.1.1997 in Kraft. Dadurch werden die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte und die Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare Medizinprodukte in österreichisches Recht umgesetzt.

CE Zeichen (Prüfsiegel) ist nicht gleich CE Zeichen. Es hängt davon ab, nach welcher Richtlinie es vergeben wurde. Medizinprodukte (MP) z.B. nach 93/42 EWG! Dies ist aus der Konformitätserklärung ersichtlich. Sind Sie bei einem Produkt nicht sicher, ob und nach welcher Richtlinie es geprüft ist, fordern Sie diese Konformitätserklärung an, der Inverkehrbringer muß Sie Ihnen zur Verfügung stellen.

Einige Unruhe entstand im Juli 1998, da zu diesem Zeitpunkt die CE Regelung in Kraft getreten ist, welche bestimmt, daß MP ab 15.06.1998 nur mehr mit CE Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

Eine Übergangsregelung bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Allerdings wurde einige Tage später eine EU-weite Überbrückungszeit für Lagerbestände (aber nur für jene MP die zu diesem Zeitpunkt bereits in Österreich lagernd waren!) mit dem Stichtag 30. Juni 2001 erlassen, sofern diese

1. sicher und leistungsfähig sind
2. das Ablaufdatum noch nicht überschritten ist
3. die beim Endanwender nicht installiert/assembliert werden müssen.

Weiters wurde eine Ausnahme für „in house“ Produkte geschaffen sofern diese nicht anderweitig in Verkehr gebracht werden.

Das MPG kennt vier Klassifizierungen je nach Risiko:

- Klasse I (z.B. Rollstuhl)
- Klasse II a (z.B. Sauerstoffkonzentrator)
- Klasse II b (z.B. feucht gelagerte Kontaktlinsen) und
- Klasse III (z.B. Herzschrittmacher).

Das Medizinproduktegesetz im Überblick:

§ 1. Anwendungsbereich

(Umschreibt den Inhalt dieses Bundesgesetzes)

§ 2 Begriffsbestimmungen:

(1) MP sind (...) Produkte (...) die vom Hersteller zur Anwendung am (im) Menschen bestimmt sind und unter anderem (...) zur Linderung, Kompensierung von Verletzungen oder Behinderung (...) dienen.

(6) **Sonderanfertigung**:... serienmäßig hergestellte MP die angepaßt werden müssen, ... gelten nicht als Sonderanfertigung.

19) **Instandhaltung**: eines MP ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes eines MP. Der Begriff Instandhaltung umfaßt Inspektion, Wartung und Instandsetzung.

(20) **Inspektion**: eines MP ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.

(21) **Wartung**: eines MP ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Bewahrung des angestrebten Sollzustandes, der die einwandfreie Sicherheit und Funktionierung der MP gewährleistet.

(22) **Instandsetzung**: eines MP sind die Maßnahmen zur Wiederherstellung des festgelegten Sollzustandes, der die einwandfreie Sicherheit und Funktionstüchtigkeit des MP gewährleistet.

(23) **Einrichtung des Gesundheitswesens (EdGw)**: ist jede Einrichtung, Stelle oder Information, in der MP durch Angehörige der Heilberufe oder dazu befugte Gewerbeberechtigte berufsmäßig betrieben oder angewendet werden.

§ 9. jedem MP sind Informationen beizugeben,...

(3) **Gebrauchsanweisung** (ausgen. KI I und KI IIa wenn sichere An-

wendung gewährleistet) trifft auf Rehabereich aber weniger zu! (Verweis auf das Produkthaftungsgesetz)

§ 25. Klassifizierung:

u.a. nach der Zweckbestimmung des Herstellers und eventuell nach dem Abnehmerkreis.

§ 27. Konformitätsbewertung:

Voraussetzung für CE Kennzeichnung ausgenommen Sonderanfertigung.

§ 68. Überwachung:

Alle Teilnehmer und Tätigkeiten mit MP unterliegen der Überwachung.

§ 70. Meldepflicht:

Wie bei § 68 im Zuge der ärztlichen Leiter und bei Unternehmen durch den MP Sicherheitsbeauftragten!

§ 72.1. Verpflichtung für EdGw.

Alle erforderlichen Maßnahmen und Vorsorgen im eigenen Bereich zu treffen, um mögliche Risiken und Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit von Patienten, Anwendern und Dritten zu erkennen und zu bewerten.

§ 78. MP Sicherheitsbeauftragter: (MPS)

Für Unternehmen die produzieren und erstmalig in den Verkehr bringen (Drittland).

§ 79. Medizinprodukteberater: (MPB)

Wer gewerbs- oder berufsmäßig MP in Verkehr bringt, darf nur solche Personen beauftragen ... die dafür die erforderliche medizinische und medizintechnische Sachkenntnis besitzen, und regelmäßig geschult werden.

§ 80.(1) Einrichtungen des Gesundheitswesens haben sicherzustellen, daß MP nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes (und daher auch den Herstellerangaben) oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnun-

gen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften errichtet, betrieben, angewendet und instandgehalten werden.

§ 85. Instandhaltung von MP:

(1) MP sind unter Beachtung der Angaben des Herstellers durch Inspektion, Wartung und Instandsetzung nachvollziehbar und fachgerecht so instandzuhalten, daß über ihre Lebensdauer die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit für Patienten, Anwender und Dritte gewährleistet ist.

(2) Inspektion, Wartung und Instandsetzung sowie alle damit verbundenen Prüfungen dürfen nur Personen oder Stellen übertragen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sowie einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen, in der Lage sind, die dafür jeweils erforderlichen Maßnahmen zu setzen und zu beurteilen sowie die möglichen Auswirkungen und Gefahren zu erkennen und ihre Tätigkeit fachgerecht durchzuführen....

(3) EdGw. Haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Instandhaltung von MP zu treffen.

Verweis auf bestehende Normen. (nicht vollständig)

EN	1441	Risikoanalyse
EN	1970	Verstellb. Betten für beh. Menschen A+P
EN	1985	Gehhilfen Anf.
EN	12182	Techn. Hilfen für beh. Menschen Allgem. A+P
EN	12183	RS m. Muskelkraftantrieb A+P
EN	12184	E-RS u. Mobile + Ladegeräte A+P

EN	12523	Ext. Gliedmaßenprothesen u. Orthesen A+P
ÖN K	1105	RS Begriffsbest. Einteilungen u. Abmessungen
EN ISO	9999	Techn. Hilfen für behin. Menschen Klassifikation
EN ISO	11199 /1u2	Gehilfen für beidarmige Handhabung A+P
EN ISO	1334 4	Gehilfen für einarmige Handhabung A+P

Rückfragen bei: **Walter Matzka**

Tel.: 01 / 479 15 66 Dw 26,

Fax: 01 / 470 02 03

eMail-Adresse: walter.matzka@matzka.co.at

Fragen zum Referat: „Medizinproduktegesetz (MPG) *)

- **Haftung:** Unterscheidung zwischen Verschulden / Gewährleistung / Produkthaftung erforderlich. Konsument bleibt auf der Strecke, wenn sich alle (Produzent und Händler) an alle Vorschriften gehalten haben.
- (Serien)Fehler sind dem BMAGS als Aufsichtsbehörde zu melden.
- Es geht nie um **Benutzerfreundlichkeit**. Diese wird immer geringer, da alle individuellen Anpassungen das Risiko für den Händler erhöhen.
- Es scheint empfehlenswert für Konsumenten, den Fachhändler vor Kauf eines Produktes nach dessen Haftpflichtversicherung zu fragen.
- Problem ist die Dreiecksbeziehung zwischen Konsument, Lieferant und Zahler. Daraus ergeben sich Unklarheiten bezüglich Eigentum am Hilfsmittel und damit auch der Zuständigkeit für Folgekosten (Wartung, Reparatur etc.)

*) Das Medizinproduktegesetz (MPG) im Volltext kann im Sekretariat der ÖAR angefordert und im Internet unter <http://www.oea.or.at/oea/> (Gesetze) abgerufen werden. E-Mail: dachverband@oea.or.at

Feedback-Runde:

- Rolle des Beirates sollte genauer definiert werden
- Aufgabe sollte ernst genommen werden, um das Image zu verbessern
- Mehr Info darüber, was sich in anderen Gruppierungen / Bundesländern tut
- Stimme im Hauptverband verstärken
- Dafür sorgen, daß zumindest stellvertretende Beirats-Mitglieder informiert sind.
- Die Veranstaltung war zu unkonkret.
- Anzahl der Vorsitzenden aus unseren Reihen ist zu erhöhen.
- Wahl des Beirates: An Ort und Stelle, aus eigenen Reihen (nicht schon vorher!)
- ÖAR soll für alle behinderten Menschen stehen.
- Mehr Kommunikation, konkrete Ziele, Erfahrungsaustausch
- Information über Freizeitunfall- / Reha-Versicherung an Beiräte
- Schulungsprogramm
- Alle Sitzungsprotokolle an ÖAR; diese soll sie an Stellvertreter weitergeben.
- Checkliste über Prioritäten an alle Beiräte / Vertreter/innen
- Stärkere Verbreiterung der grundsätzlichen Informationen (eventuell über diverse Zeitungen der Mitgliedsorganisationen?)
- Wünschenswert wäre in jedem Bundesland ein kompetenter Ansprechpartner zum Thema Hilfsmittel, da die einzelnen Träger unterschiedliche Kriterien haben.
- Reisekosten-Vergütung: vorher regeln.

Konsequenzen:

Aufgrund der im Rahmen dieser Veranstaltung erarbeiteten Vorschläge wurden sowohl dem BMAGS als auch führenden Politikern (Bundeskanzler Mag. Viktor Klima, Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel, Bundesministerin Lore Hostasch, den Klubobleuten der Parlamentsparteien sowie deren Behindertensprecher/innen u.a.) eine Reihe von Forderungen zur Novellierung des ASVG unterbreitet.

Umseitig Auszüge aus den entsprechenden Schreiben bzw. der Stellungnahme der ÖAR zur 56. Novelle zum ASVG:

Auszug aus der Stellungnahme der ÖAR bezüglich

56. Novelle zum ASVG

„... Die derzeit zur Beschlußfassung anstehende ASVG-Novelle sollte Gelegenheit bieten, einige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten in den Sozialversicherungsgesetzen zu verändern. Bedauerlicherweise sieht der vorliegende Entwurf keine entsprechenden Passagen vor, sodaß wir Sie bitten, die nachstehenden Punkte zu prüfen und sich nach Möglichkeit für eine adäquate Änderung einzusetzen.

Durch § 440 ASVG wurden Beiräte geschaffen, die es sowohl den Pensionsbeziehern als auch den behinderten und pflegebedürftigen Menschen ermöglichen sollten, Einfluß auf die Aktivitäten der Sozialversicherungsträger zu nehmen. Es wurde auch festgelegt, in welchem Kräfteverhältnis die Interessen dort vertreten sein sollten (§ 440e Abs. 2 ASVG). Die Vorsitzführung in den einzelnen Beiräten sollte durch eine Wahl festgelegt werden.

Tatsächlich wurde der/die Vorsitzende aufgrund von Absprachen zwischen den Pensionistenorganisationen nach deren politischem Stärkeverhältnis vereinbart:

In den 17 Sozialversicherungs-Beiräten führen 9 Vertreter des Pensionistenverbandes und 7 Vertreter des Seniorenbundes den Vorsitz; lediglich ein Beirat wurde der Behindertenvertretung "überlassen". Da dies auch massive Auswirkungen auf den Beirat im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat (ein Behindertenvertreter gegenüber 16 Pensionistenvertretern), wurden Gespräche hinsichtlich einer Änderung dieser Ungleichgewichtung geführt, die bisher leider zu keinem Ergebnis geführt haben. Es scheint daher notwendig, die vom Gesetzgeber gewünschte Parität der Interessenvertretung von Pensionisten bzw. behinderten und pflegebedürftigen Menschen gesetzlich zu verankern und den § 440 ASVG entsprechend zu adaptieren.

Völlig unverständlich und den üblichen Regeln widersprechend ist auch die Tatsache, daß für die Beiräte im Hauptverband keine Stellvertreter vorgesehen sind, sodaß bei Verhinderung eines Beirates die jeweilige Anstalt nicht vertreten ist. Auch hier ist eine Anpassung dringend erforderlich.

Durch die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes hat dieser massiven Einfluß auf die Geschäftsführung der einzelnen SV-Träger - was wiederum die Interessen der behinderten und pflegebedürftigen "Kunden" dieser Träger vital berührt. Andererseits ist die Möglichkeit der Mitgestaltung durch den

Vertreter dieser Gruppe nur marginal, da die Anzahl der politisch orientierten Interessenvertreter wesentlich größer ist. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wäre z.B. eine ex lege Vorsitzführung des Vertreters der behinderten und pflegebedürftigen Menschen in den relevanten Entscheidungsgremien eine denkmögliche Variante, da eine Aufstockung der Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht zielführend erscheint.“

Weiters wurde in einem gesonderten Schreiben die Einführung einer „**Muster-Geschäftsordnung**“ für die Beiräte vorgeschlagen:

„... Um eine gewisse Vereinheitlichung der Usancen in den einzelnen SV-Trägern zu erzielen, sollten die Geschäftsordnungen der Beiräte folgende Bestimmungen enthalten:

- *Wahl des/der Vorsitzenden: Die Beiräte (inkl. Stv.) sind schriftlich von ihrer Bestellung zu verständigen und aufzufordern, rechtzeitig vor der Wahl des/der Vorsitzenden einen Wahlvorschlag einzubringen bzw. mitzuteilen, ob sie selbst für diese Funktion kandidieren wollen. Diese Vorschläge sind dem Beirat in der konstituierenden Sitzung in Form eines "Stimmzettels" bekannt zu geben, der zur geheimen Abstimmung zu verwenden ist. Zu dieser Sitzung sind sowohl die Beiräte als auch deren Stellvertreter/innen einzuladen.*
- *Einladung zu Beiratssitzungen: Die Beiräte sind, neben Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung etc. auch darüber zu informieren, wen sie im Falle ihrer Verhinderung zu verständigen haben und zwar mit Name, Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer. Der Hinweis "Ihren Stellvertreter" ist zu wenig.*
- *Protokolle: Von jeder Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dem der Inhalt und Ablauf der Sitzung und die Wortmeldungen sinngemäß zu entnehmen sind. Im Interesse der Kontinuität des Informationsflusses sind die Protokolle sowohl den Beiräten und deren Stellvertreter/innen als auch der entsendenden Organisation zuzustellen, wobei auf die Vertraulichkeit bzw. "Nichtöffentlichkeit" der Sitzungen hinzuweisen ist.*
- *Bei unentschuldigtem (oder oftmaligem) Fernbleiben des Beirates (Stv.) ist diese/r auf § 440b ASVG hinzuweisen und die entsendende Organisation zu informieren...*

... vielleicht kann die Umsetzung dieser Vorschläge, evt. in einer Muster-geschäftsordnung des Hauptverbandes, die Effizienz der Arbeit der Beiräte weiter verbessern.“

Vertreter der ÖAR in den Beiräten der SV-Träger gem. § 440 ASVG

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Beirat	Vertretung
Reg.Rat Rudolf Nussbaum Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1040 Wien, Rittergasse 1/1/4 Tel.A: 01/586 45 39	Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 86-29
Dr. Klaus Voget Österreichischer Zivil-Invalidenverband 1230 Wien, Tullnertalg. 41-47/3/11	Heinz Schneider Verband der Querschnittgelähmten Österreichs 1230 Wien, Perfektastraße 6-8/2/26 Tel.A: 01/513 15 33 Tel.P: 01/665 27 44 (auch Fax) Fax: 01/513 15 33-150
Johann Gelbmann Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1100 Wien, Otto-Probst-Straße 3/33/1 Tel.A: 01/406 15 86-23 Fax: 01/406 15 86-54	Dr. Werner Priklopil Beh. Förderungsverein Neusiedl 7100 Neusiedl, Weichselfeldg. 37 Tel.A: 02173/3100-0

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Beirat	Vertretung
Präsident Otto Pohanka Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1130 Wien, Fasangarteng. 101/Objekt 2 Tel.A: 01/406 15 86-29 Fax: 01/406 15 86-54	Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 86-29
DSA Heinrich Schmid Österreichischer Zivil-Invalidenverband 3423 St. Andrä/W, Römerstraße 7 02242/32 491	Herbert Pichler Österr. Zivil-Invalidenverband 1030 Wien, Kardinal Nagl-Platz 6-7/1/37 Tel.A: 01/712 60 28
Dr. Herbert Schaller Österreichischer Blindenverband 2345 Brunn/Geb., Franz Keimgasse 48 Tel.A: 02236/32 571	Präsidentin Trude Dimmel Österreichischer Gehörlosenbund 4060 Leonding, Auf der Halde 9 Fax: 0732/775 804

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Beirat	Vertretung
<p>BstFR Leo Temper Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 3370 Ybbs, Kirchenweg 1 Tel.A: 07412/5-4300</p>	<p>Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 86-29 Fax: 01/406 15 86-54</p>
<p>Johann Jungwirth Österreichischer Zivil-Invalidenverband 4152 Sarleinsbach, Höhenweg 4 Tel.A: 0732/34 11 46</p>	<p>Thomas Bechter Österreichischer Zivil-Invalidenverband 6941 Langenegg, Weg 48 Tel.A: 05513/6952 (9-12h) 05513/61 67</p>
<p>Johann Gelbmann Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1100 Wien, Otto-Probststr. 3/33/1 Tel.A: 01/406 15 86-23</p>	<p>Johann Fitzka Verband der Querschnittgelähmten Österreichs 2011 Sierndorf, Senning 51 Tel.A: 02267/23 74</p>

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

Beirat	Vertretung
<p>Herbert Pichler Österreichischer Zivil-Invalidenverband 1030 Wien, Kardinal Nagl-Platz 6-7/1/37 Tel.A: 01/712 60 28</p>	<p>Mag. Herwig Korhammer Österreichischer Zivil-Invalidenverband 1140 Wien, Cumberlandstraße 115/2 Tel.A: 01/895 86 68 Fax: 01/895 86-5</p>
<p>Johannes Riedl Gewerkschaft der Eisenbahner Behindertenreferat 1020 Wien, Zirkusgasse 49/1/1</p>	<p>Herwig Pellosch Gewerkschaft der Eisenbahner Behindertenreferat 9587 Riegersdorf, Neuhaus a.d. Gail 90</p>
<p>Johann Daxböck Gewerkschaft der Eisenbahner Behindertenreferat 3443 Sieghartskirchen, Henzing 26</p>	<p>Wolfgang Freudenthaller Gewerkschaft der Eisenbahner Behindertenreferat 3370 Ybbs/Donau, Gregor-Josef-Wernerstr. 1 Tel.A: 07412/52600 07412/555 38 Fax: 07412/52600-28</p>

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Beirat	Vertretung
BstFR Leo Temper Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 3370 Ybbs, Kirchenweg 1 Tel.A: 07412/5-4300	Heinz Heimlich Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1020 Wien, Engerthstraße 195/4/34 Tel.A: 01/26 94 93
LO Hermann Kogler Österreichischer Zivil-Invalidenverband 4400 Steyr, Kegelprielstraße 1 Tel.A: 07252/63 4 97	Lothar Juen Österreichischer Zivil-Invalidenverband 6900 Bregenz, Lipburgerstraße 9 Tel.A: 05574/35 07 63
Dr. Werner Priklopil Beh. Förderungsverein Neusiedl 7100 Neusiedl, Weichselfeldgasse 37 Tel.A: 02173/3100-0	Kurt Lentsch Beh. Förderungsverein Neusiedl 7100 Neusiedl, Lehmgstettn 20 Tel.A: 02167/88 51 / 0663/81 15 56

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Beirat	Vertretung
Leopold Hollmann Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1220 Wien, Zachgasse 4a/2 Tel.A: 01/22 16 51-1386	Harald Jesenicnik Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 8625 Turnau, Nr. 230 Tel.A: 03862/20 65 17 oder 03863/26 19
Mag. Markus Peitl Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1110 Wien, Simmeringer Hauptstr. 211/113	Josef Jony Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 2251 Ebenthal, Untere Feldstraße 8
Hubert Obersteiner Österreichischer Zivil-Invalidenverband 9562 Himmelberg, Pojedl 10	Hedi Schnitzer Österreichischer Zivil-Invalidenverband 1010 Wien, Stubenring 2/4 Tel.A: 01/513 15 33

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Beirat	Vertretung
Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 86-29	Reg.Rat Viktor Köllinger Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1200 Wien, Pasettistraße 72/9 Tel.A: 01/711 00-6334 oder 01/332 53 06
Präsident Klaus Martini	Dr. Klaus Voget

<p>Österreichischer Blindenverband 6020 Innsbruck, Technikerstraße 9a Tel.A: 0512/507 21 20 0664-300 19 81</p>	<p>Österreichischer Zivil-Invalidenverband Bundeszentrale 1230 Wien, Tullnertalg. 41-47/3/11 Tel.A: 01/201 35-290</p>
<p>OAR Harald Grillnberger Verband der Querschnittgelähmten Österreichs 4111 Walding, Semleitnerweg 41 Tel.A: 0732/6584-2169 07234/87 567</p>	<p>Johann Schneeberger Österreichischer Zivil-Invalidenverband 8020 Graz, Eckertstraße 115 Tel.A: 0316/385-3292 0316/54 00 73</p>

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

Beirat	Vertretung
<p>Willi-Klaus Benesch Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1230 Wien, Mehlführergasse 22/35 Tel.A: 01/406 15 86</p>	<p>Gerhard Schweng Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 2143 Großkrut, Lundenburgerstr. 73 Tel.A: 02282/3500-2234 oder 02556/438</p>

Gebietskrankenkasse Burgenland

Beirat	Vertretung
<p>Johann Gelbmann Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1100 Wien, Otto-Probststr. 3/33/1 Tel.A: 01/406 15 86-28</p>	<p>Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 80, Fax: 01/406 15 80-54</p>
<p>Ing. Richard Gartner Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 7000 Eisenstadt, Dr.K. Renner-Str. 19 Tel.A: 02682/34 703</p>	<p>Josef Zarich Österreichischer Zivil-Invalidenverband 7041 Wulkaprodersdorf, Ob.Garteng. 18a Tel.A: 02682/72 107 oder 02687/62 684</p>

Gebietskrankenkasse Kärnten

Beirat	Vertretung
<p>Christine Hernler Österreichischer Zivil-Invalidenverband 9500 Villach, Rennsteinerstraße 48/I/2 Tel.A: 04242/23 294</p>	<p>Hubert Obersteiner Österreichischer Zivil-Invalidenverband 9562 Himmelberg, Pojedl 10</p>
<p>Gerhard Hofner Österreichischer Zivil-Invalidenverband</p>	<p>Nadja Tilli Österreichischer Zivil-Invalidenverband</p>

9500 Villach, Zeno Goess Straße 20 Tel.A: 04242/53 156	9500 Villach, Fabriksteig 10/4 Tel.A: 04242/23 294
---	---

Gebietskrankenkasse Niederösterreich

Beirat	Vertretung
Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 86-29	Ing. Franz Luiskandl Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 3200 Obergrafendorf, Feilendorferweg 4/5 Tel.: 02747/4282
Josef Schaberger Österreichischer Blindenverband 3382 Loosdorf, Roggendorf 52 Tel.A: 02754/23 03	Albert Kisling Österreichischer Zivil-Invalidenverband 3543 Krumau am Kamp, Nr. 133 Tel.A: 02731/8010, 0664/43 03 900
Dr. Waltraud Kress Hilfe für psychisch Erkrankte 2500 Baden, Kraftgasse 13/36 Tel.A: 01/526 42 02	Dr. Heinz Haslinger Club 81 St. Pölten 3100 St. Pölten, Neugebäudepl. 3/62 Tel.A: 02742/57 228

Gebietskrankenkasse Oberösterreich

Beirat	Vertretung
Hermann Thurner Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 4201 Gramastetten, Limberg 24 Tel.A: 0732/65 63 61-25	Mag. Hans Kulisek Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 4020 Linz, Eisenwerkstraße 21 Tel.A: 0732/65 63 61-15
OAR Harald Grillnberger Österreichischer Zivil-Invalidenverband 4111 Walding, Semleitnerweg 41 Tel.A: 0732/6584-2169 07234/87 5 67	Johann Jungwirth Österreichischer Zivil-Invalidenverband 4152 Sarleinsbach, Höhenweg 4 Tel.A: 0732/34 11 46
UnivDoz. Dr. Werner Schöny pro mente Österreich 4020 Linz, Figulystraße 32 Tel.A: 0732/65 61 03 0732/6921-2100	Mag. Gerhard Fechter Österreichischer Blindenverband 4020 Linz, Prunerstraße 3 Tel.A: 0732/77 20 5729

Gebietskrankenkasse Salzburg

Beirat	Vertretung
Günter Schleser Österreichischer Zivil-Invalidenverband 5020 Salzburg, Kralgrabenweg 18 Tel.A: 0662/64 0360-31	Franz Neuhofer Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 5163 Mattsee, Wolf-Dietrich-Weg 205 Tel.A: 0662/87 22 40 oder 06217/70 39

Gebietskrankenkasse Steiermark

Beirat	Vertretung
Alfred Fischer Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 8011 Graz, Münzgrabenstraße 4	wHR Dr. Robert Kaufmann Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 8792 St. Peter, Trabocherstr. 15 Tel.A: 03833/510
Franz Rossegger Österreichischer Zivil-Invalidenverband 8670 Krieglach, Paula Grogger Weg 4 Tel.A: 03855/38 55	Anton Forstner Österreichischer Zivil-Invalidenverband 8724 Spielberg, Enntalerstraße 2 Tel.A: 03512/57 07
Johann Neuhold Österreichischer Schwerhörigenbund 8160 Weiz, Leopoldhofweg 17/24 Tel.A: 0316/8041-229, 03172/38914 + Fax Fax: 0316/8041-390	DSA Hermenegilde Ferrares Steir. Vereinig. zug. Beh. Kinder u. Jugendl. 8010 Graz, Alberstraße 8 Tel.A: 0316/68 65 15-20

Gebietskrankenkasse Tirol

Beirat	Vertretung
Reg.Rat Georg Leitinger Österreichischer Zivil-Invalidenverband 6130 Schwarz, Ried 20 Tel.A: 0512/57 19 8305242/64910	Dr. Josef Span Österreichischer Zivil-Invalidenverband 6020 Innsbruck, Roseggerstraße 23 Tel.A: 0512/59 980-43 oder 0512/34 55 56

Gebietskrankenkasse Vorarlberg

Beirat	Vertretung
Abg.z.NR a.D. Werner Melter Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 39 Tel.A: 05574/42 63505574/42 116	Otto Fiel Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 6900 Bregenz, Im Gehren 15 Tel.A: 05574/45 266

<p>Josefa Greissing Österreichischer Zivil-Invalidenverband 6850 Dornbirn, Lustenauerstr. 68 Tel.A: 05572/21 753</p>	<p>Walter Hladschik Österreichischer Zivil-Invalidenverband 6900 Bregenz, Langener Straße 6a Tel.A: 05574/48041 05574/25 03 02</p>
--	---

Gebietskrankenkasse Wien

Beirat	Vertretung
<p>Willi-Klaus Benesch Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1230 Wien, Mehlführergasse 22/35 Tel.A: 01/406 15 86</p>	<p>Mag. Michael Svoboda Kriegsopfer- u. Behindertenverband - Ö. 1010 Wien, Postgasse 2/3/4/50 Tel.A: 01/406 15 86-29</p>
<p>Mag. Liliana Prerowsky Österreichischer Blindenverband 1030 Wien, Marxergasse 27/17 Tel.A: 01/531 20-5137 01/710 35 25 Fax: 01/710 35 25</p>	<p>Mag. Edwin Ladinser Hilfe für psychisch Erkrankte 1170 Wien, Kainzgasse 15/17 Tel.A: 01/526 42 02 01/485 78 80 Fax: 01/526 42 02-200</p>
<p>Margit Hromadka Österreichische Gesellschaft für Muskelkranke 1220 Wien, Rennbahnweg 27/21/28 Tel.A: 01/40400-3112,3057 01/25 93 132 Fax: 01/25 93 132</p>	<p>Maria Wöber Verband aller Körperbehinderten Österreichs 1140 Wien, Lützowgasse 24-26 Tel.A: 01/914 55 62</p>

**Vorsitzende der Beiräte in den einzelnen
Sozialversicherungsträgern
und damit Beiräte im Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger**

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	Dr. Klaus Voget , Österr. Arbeits- gemeinschaft für Rehabilitation
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Dieter Schmadlbauer Pensionistenverband Österreichs
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Dr. Alfred Zupancic Pensionistenverband Österreichs
Sozialversicherungsanstalt d. gewerbl. Wirtschaft	Othmar Knafl , Österr. Pensionisten- und Rentnerbund
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	ÖKR Heinrich Franta , Österr. Pensionisten- und Rentnerbund
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen	Walter Weinfurter Pensionistenverband Österreichs
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues	Abg.z.NR a.D. Siegfried Kokail Pensionistenverband Österreichs
Versicherungsanstalt öffentl. Bediensteter	HR Karl Dietrich , Österr. Pensionisten- und Rentnerbund
Gebietskrankenkasse Burgenland	Gertrude Wessely Pensionistenverband Österreichs
Gebietskrankenkasse Kärnten	Franz Poganitsch Pensionistenverband Österreichs
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	Josef Leichtfried Pensionistenverband Österreichs
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	Hermann Berger OÖ Pensionisten- und Rentner- bund
Gebietskrankenkasse Salzburg	Martin Forsthuber Slbg. Pensionisten- und Rentner- bund
Gebietskrankenkasse Steiermark	Erich Tschernitz Pensionistenverband Österreichs
Gebietskrankenkasse Tirol	Sebastian Foidl Tiroler Seniorenbund
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	Erwald Natter Vlbg. Pensionisten- und Rentner- bund
Gebietskrankenkasse Wien	Johann Mauritz Pensionistenverband Österreichs

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber und Verleger): ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION (ÖAR) Sekretariat: Christa Allinger, Emilie Karall, Andreas Oechsner, Eduard Riha, Heinz Schneider, Karin Shala, Mag. Benno Tapler - Adresse: Stubenring 2/4, 1010 Wien, Tel.: 01/513 15 33, Fax: 513 15 33-150. <http://www.oeaar.or.at/oeaar>, eMail: dachverband@oeaar.or.at
Druck: Eigenvervielfältigung.